Durena AG | Murackerstrasse 6, Postfach 188 | CH-5600 Lenzburg | T +41 62 886 93 71
Durena AG | Selnaustrasse 3 | CH-8001 Zürich

die Energie-Ingenieure

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB) regeln die Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch Durena AG gegenüber dem Auftraggeber.

1.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil jeder Offerte / Auftragsbestätigung von Durena AG. Sie gelten nachrangig zu einer Offerte / Auftragsbestätigung der Durena AG.

1.3 Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Durena AG.

1.4 Änderungen oder Ergänzungen müssen von der Durena AG schriftlich bestätigt werden.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Einkaufs-, Bestellbedingungen und dergleichen gelten nur soweit, als sie von der Durena AG schriftlich anerkannt werden.

1.6 Die vorliegenden AGB gehen in der Rangordnung den SIA Ordnungen für Leistungen und Honorare 108/103/102 vor, welche ihrerseits dem OR vorgehen.

2. Angebot

2.1 Das Angebot ist während der von der Durena AG genannten Frist verbindlich. Enthält das Angebot keine andere Frist, bleibt die Durena AG vom Datum des Angebotes an während einem Monat gebunden.

3. Ausführung

3.1 Die Durena AG verpflichtet sich zu einer fachgerechten und sorgfältigen Vertragserfüllung.

3.2 Der Auftraggeber gewährt der Durena AG den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten. Er stellt kostenlos die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

3.3 Durena AG kann zur Erfüllung des Auftrages oder Teilen davon Dritte mit der Erbringung beauftragen. Der Auftraggeber wird darüber informiert.

3.4 Die Termine zur Leistungserbringung werden mit dem Auftraggeber vereinbart.

4. Mitarbeitereinsatz

4.1 Die Durena AG setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut qualifizierte Mitarbeiter ein.

4.2 Der Auftraggeber und Durena AG geben gegenseitig Name und Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Sie setzen diese gemäss Projektorganisation ein.

5. Personalausleihung

5.1 Bei der Ausleihung von Personal der Durena AG an den Auftraggeber ist der Auftraggeber für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der erteilten Aufträge sowie die Überwachung und Kontrolle der zu erbringenden Dienstleistungen verantwortlich.

5.2 Der Auftraggeber stellt kostenlos die erforderlichen Unterlagen, Arbeitshilfsmittel und geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.

6. Vergütung

6.1 Die Durena AG erbringt die Leistungen zu Pauschalpreisen oder nach Aufwand. Ist nichts anderes vereinbart, werden die Leistungen nach Aufwand abgerechnet.

6.2 Ist bei Aufträgen nach Aufwand nichts anderes vereinbart, kommen die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Durena-Stundenansätze, entsprechend der SIA-Kategorie der eingesetzten Mitarbeiter, zur Verrechnung.

6.3 Sofern nicht anders vereinbart, werden Spesen und Nebenkosten nach effektivem Aufwand abgerechnet.

6.4 Sämtliche nicht explizit vereinbarten und aufgeführten Leistungen sind in den genannten Kostenangaben und Preisen nicht enthalten. Zusatzleistungen und Leistungen ausserhalb unseres Angebots werden fallweise vereinbart und nach Aufwand abgerechnet.

6.5 Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe ist in den Kostenangaben und Preisen nicht inbegriffen und wird bei allen Leistungen separat ausgewiesen und verrechnet.

6.6 Die Vergütung wird nach Rechnungsstellung durch Durena AG fällig. Die Höhe richtet sich nach einem allfällig vereinbarten Zahlungsplan oder nach dem Arbeitsfortschritt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, netto, ohne Skontoabzug.

7. Schutzrechte

7.1 Alle bei den durch Durena AG erbrachten Leistungen entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören der Durena AG.

7.2 Kein Teil der erarbeiteten Dokumente darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Durena AG weiterverarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Urheberrechte an den Inhalten sind Eigentum der Durena AG.

8. Wahrung der Vertraulichkeit

8.1 Der Auftraggeber und Durena AG wahren gegenseitig die Vertraulichkeit.

8.2 Fachartikel, Referate, Werbemassnahmen etc. erfolgen in gegenseitiger Absprache.

9. Gewährleistung

9.1 Die Durena AG gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ingenieurleistung sowie eine fachgerechte Durchführung der Arbeiten für den vereinbarten Leistungsumfang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und dem allgemeinen Stand der Ingenieurwissenschaften.

9.2 Bei Personalausleihung gewährleistet die Durena AG die getreue und sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter.

10. Haftung

10.1 Die Durena AG haftet jeweils ausschliesslich für ihren Lieferumfang und den von ihr nachweislich verursachten direkten Schaden. Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und ist beschränkt auf maximal einen Viertel der Honorarsumme. Fehlerhafte Leistungen werden durch Nacharbeiten ausgebessert.

10.2 Die Durena AG haftet nicht für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn und Produktionsausfall. Weitere Ansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

10.3 Die Durena AG ist bei der AXA Winterthur Versicherungsgesellschaft für ihre Berufshaftpflicht wie folgt versichert:
- CHF 20 Mio pauschal; Personen- und Sachschäden
- CHF 10 Mio sublimit; für Bau- und Anlagemängel, sowie Vermögensschäden; pro Ereignis und pro Versicherungsjahr
- Police-Nr.: 4.992.373

10.4 Der Auftraggeber schliesst für die Zeit der Bauausführung die folgenden Versicherungen ab:
- eine (Bauwesen- und) Montageversicherung, welche die Leistungen der Planer und Lieferanten einschliesst
- eine Bauherrenhaftpflichtversicherung

10.5 Bei Personalausleihung haftet die Durena AG für Schäden, die ihre Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen.

11. Recht und Gerichtsstand

11.1 Es gilt Schweizer Recht.

11.2 Gerichtsstand ist Lenzburg, Schweiz.

Ausgabe August 2017